



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0042-09-8

= RSS-E 23/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Herbert Schmaranzer, Helmut Hofbauer und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Spesenbelastung für die Versicherungsverträge mit den Polizzennummern [REDACTED] bis [REDACTED] (auch für die Zukunft) genau aufzuklären bzw. vergleichsweise 70% der bezahlten Prämien rückzuüberweisen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung nach eigenen Angaben 4 fondsgebundene Lebens- (Renten-)Versicherungen (zumindest eine davon - [REDACTED] - per 1.7.2003) abgeschlossen. Die Antragstellerin erhielt im Mai 2009 für diese Verträge Fondswertabrechnungen samt Modellrechnungen für eine Rendite von 3%, 6%, 9% auf die Dauer von 10, 20, 30 Jahren sowie zum Laufzeitende im Jahr 2043.

Die Antragstellerin beantragte bei der Schlichtungsstelle wie im Spruch ersichtlich mit der Begründung, dass diese Hochrechnung unrealistisch sei und sehr hohe Spesen verrechnet würden.

Die Schlichtungsstelle forderte den Antragsteller am 22.10.2009 auf, den Antrag zu ergänzen, da weder Polizzen, Versicherungsanträge noch Bedingungen vorlagen. Auch war die nach Pkt. 3.2.1 der Satzung erforderliche Beschwerde bei der Antragsgegnerin nicht beigelegt. Diese Aufforderung wurde am 2.12.2009 wiederholt. Nach Punkt 3.3.2 der Satzung gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn notwendige Unterlagen nicht binnen 6 Wochen beigebracht werden. Diese Frist lief am 3.12.2009 ungenützt ab, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schlich

Wien, am 4. Dezember 2009